



Antrag auf Förderung einer Solarthermieranlage

zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) und zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien (APEE)

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-1625

Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: solar@bafa.bund.de

Internet: <http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de>

 [@bafa_ee](https://twitter.com/bafa_ee)



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Checkliste zum Antrag auf Förderung einer Solarthermieranlage

Diese Checkliste soll Ihnen Hilfestellung bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen geben. Sie ist nicht Bestandteil des Förderantrags und muss nicht an das BAFA gesandt werden.

Innerhalb von neun Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

Basisförderung

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Auf den Antragsteller ausgestellte, detaillierte und vollständige Rechnung(en) über die installierte Solarthermieranlage, deren Bestandteile, begleitende Optimierungsmaßnahmen und den bereits vorhanden beziehungsweise neuen Pufferspeicher in Kopie
- Vom ausführenden Unternehmen vollständig ausgefüllte und unterschriebene sowie zusätzlich vom Antragsteller unterschriebene Fachunternehmererklärung (FUE). Wenn die Anlage in Eigenmontage installiert wurde, muss die Fachunternehmererklärung vom Antragsteller oder der ausführenden Person ausgefüllt werden. Die Eigenmontage eines Brennwertkessels und die Durchführung des hydraulischen Abgleichs werden nur anerkannt, wenn der Antragsteller über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese nachweist (zum Beispiel Gesellenbrief/Meisterbrief, Diplom-Zeugnis oder ähnliches in Kopie).

Zusatzförderung (MAP)

Sofern eine Zusatzförderung beantragt wird, sind weitere Unterlagen einzureichen

1. Kombinationsbonus bei Kesseltausch
 - Kopie der Rechnung über den Brennwertkessel
2. Kombinationsbonus bei Anschluss an ein Wärmenetz
 - Erklärung des Antragstellers sowie des Fachunternehmers, dass die Solarthermieranlage hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen wurde. Die Erklärung erfolgt durch entsprechende Angabe im Antragsformular beziehungsweise der Fachunternehmererklärung.
3. Kombinationsbonus bei Errichtung einer weiteren förderfähigen Anlage
 - Wenn zusätzlich zur Solarthermieranlage eine Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse oder eine effiziente Wärmepumpe errichtet wurde, ist für diese ein eigener und vollständiger Förderantrag zu stellen. Wenn dieser Antrag bereits eingereicht wurde, geben Sie bitte das Aktenzeichen dieses Antrages (BM oder WP) an (siehe Punkt 6.3 im Antrag)
4. Gebäudeeffizienzbonus
 - Es sind die zur KfW-Förderung notwendigen Online-Bestätigungen eines zugelassenen Sachverständigen vorzulegen.
5. Zusatzförderung für die Optimierung der Heizungsanlage
 - Anlage 2 – Erklärung des Antragstellers beziehungsweise Fachunternehmers zur Durchführung von Optimierungsmaßnahmen sowie Kopie der Rechnung in der die Positionen aufgeführt sind, für die Zusatzförderung beantragt wird (siehe Punkt 6.5 im Antrag).

Zusatzförderung nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

Bei Antragstellung ab 1. Januar 2016 kann für heizungsunterstützende Solaranlagen, die ab dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen wurden, ein Zusatzbonus gewährt werden. Voraussetzung: Die neu errichtete Anlage muss der Ersetzung bzw. solarthermischen Modernisierung von einer oder mehreren besonders ineffizienten Altanlagen im Gebäudebestand dienen. Zudem muss die Ersetzung der Altanlage mit einer Optimierung des gesamten Heizungssystems kombiniert werden.

Als besonders ineffizient im Sinne dieser Richtlinie gelten Wärmeerzeuger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende drei Kriterien erfüllen:

1. Betrieb auf Basis fossiler Energien (z. B. Gas oder Öl)
2. Keine Nutzung der Brennwerttechnik oder Brennstoffzellentechnologie
3. Es liegt kein Fall der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vor

Zur Optimierung des gesamten Heizungssystems sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes (z. B. nach DIN EN 15378)
2. Hydraulischer Abgleich
3. Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizungssystem (z. B. die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumregler)

Die Ersetzung einer besonders ineffizienten Altanlage sowie die Optimierung der gesamten Heizungsanlage ist gegenüber dem BAFA im Rahmen der Fachunternehmererklärung durch schriftliche Erklärung desjenigen Fachunternehmers nachzuweisen, der die neue Anlage errichtet und die Optimierung des Heizungssystems durchführt.

Die Zusatzförderung nach dem APEE ist nicht kumulierbar mit dem Optimierungsbonus nach den MAP-Richtlinien.



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen

Wenn andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden, müssen die entsprechenden Zuwendungsbescheide und/oder KfW-Kreditverträge in Kopie vorgelegt werden.



0%1

Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

Antrag auf Förderung einer Solarthermieranlage

Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

Ihr Antrag muss dem BAFA innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage vorliegen (Ausschlussfrist). Reichen Sie den Originalantrag zusammen mit den Unterlagen gemäß Checkliste ein.

1 Antragstellende Person

Antragsberechtigung		
☐ Privatperson	☐ Gemeinnützige Organisation (zum Beispiel eingetragener Verein)	☐ Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder kommunaler Zweckverband
Anrede	Vorname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)	Nachname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)
Name der Organisation/Gebietskörperschaft/Kommune		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (optional)	E-Mail-Adresse (optional)	

2 Bankverbindung Antragsteller/Antragstellerin

Kontoinhaber/Kontoinhaberin	Name der Bank
IBAN	BIC



SO-MP



3 Standort der Anlage, falls abweichend von zuvor genannter Adresse

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
-----------------------	--------------	-----

4 Angaben zum Gebäude

Nur Anlagen im Gebäudebestand können gefördert werden. Zum Gebäudebestand zählt ein Gebäude, wenn die Solarkollektoranlage ein Heizungssystem, das seit mehr als zwei Jahren in Betrieb ist, ersetzt oder unterstützt.

Baujahr des Gebäudes		
Art des Gebäudes		Art des sonstigen Gebäudes
☐ Ein- oder Zweifamilienhaus	☐ Mehrfamilienhaus	☐ Sonstiges Gebäude

Verfügte das Gebäude zwei Jahre vor Inbetriebnahme der Solarkollektoranlage über eine Heizung (zum Beispiel Öl-/Gasheizung, Nachtspeicheröfen, Einzelöfen, Fernwärmeanschluss oder ähnliches)?

☐ Ja ☐ Nein	
Art der alten Heizung	Datum der Installation [TT.MM.JJJJ]
Hersteller	Typbezeichnung

5 Angaben zur Anlage

Bauart		
☐ Erstinstallation oder Austausch einer kompletten Solarthermieranlage		
☐ Erweiterung einer bereits in Betrieb genommenen Solarthermieranlage oder Austausch der Kollektoren		
Verwendungszweck der Solarthermieranlage		
☐ Ausschließliche Warmwasserbereitung	☐ Ausschließliche Raumheizung	☐ Kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung
☐ Zuführung der Wärme in ein Wärmenetz	☐ Solare Kälteerzeugung	

Hinweis

Solarthermieranlagen zur reinen Warmwasserbereitung müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 m² und einen Speicher mit einem Mindestvolumen von 200 Litern aufweisen. Einzelheiten unter <http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de>.

Solarthermieranlagen für sonstige Verwendungszwecke (zum Beispiel zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung) müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren nachweisen und mit einem Speicher ausreichender Kapazität (Pufferspeicher) für die Heizung ausgestattet sein.

Als Pufferspeicher sind mindestens folgenden Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren),
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren),

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.



6 Zusatzförderung

Eine besonders innovative oder effiziente Anwendung oder die Durchführung einer weiteren Maßnahme kann zusätzlich zur Förderung der Solarthermieranlage mit einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Boni gefördert werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hinweis: Ein Bonus kann nur gewährt werden, wenn die Solarthermieranlage selbst Fördergegenstand ist.

6.1 Kombinationsbonus bei Kesseltausch

☐ Für den gleichzeitigen Einbau eines neuen Brennwertkessels (Öl, Gas). Der neue Brennwertkessel ersetzt einen Nicht-Brennwertkessel, Kohlekessel, Einzelöfen auf Öl-, Gas-, Kohle- oder Holzbasis oder elektrische Nachtspeicherheizungen.

Der Brennwertkessel ist in der Fachunternehmererklärung (Ziffer 6) einzutragen. Bitte fügen Sie zudem eine Rechnung über den installierten Brennwertkessel in Kopie bei.

Solarthermieranlage und neuer Brennwertkessel müssen innerhalb eines maximalen Zeitrahmens von 9 Monaten in Betrieb genommen werden. Innerhalb dieser Frist muss außerdem der Antrag auf Förderung beim BAFA eingereicht werden. Der bloße Kesseltausch wird nicht gefördert.

6.2 Kombinationsbonus bei Anschluss an ein Wärmenetz

☐ Für den Anschluss der Solarthermieranlage an ein Wärmenetz. Die Solarthermieranlage ist hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen. Sie versorgt außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers/Antragstellers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme.

Das Wärmenetz ist in der Fachunternehmererklärung (Ziffer 7) einzutragen. Bitte fügen Sie zudem ein Anlagenschema und Angaben zu den versorgten Gebäuden bei.

6.3 Kombinationsbonus bei Errichtung einer weiteren förderfähigen Anlage

☐ Für die **gleichzeitige** Errichtung einer Anlage zur Verbrennung fester Biomasse

☐ Für die **gleichzeitige** Errichtung einer Wärmepumpe

Liegt diesem Förderantrag ein Förderantrag für die zweite Anlage bei?

Aktenzeichen BM oder WP

☐ Ja ☐ Nein: Der Förderantrag wurde bereits gestellt. →

Bitte beachten Sie, dass für jede zu fördernde Anlage ein separater Antrag zu stellen ist. Beide Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten in Betrieb genommen werden. Während dieser neunmonatigen Frist müssen Sie dem BAFA außerdem beide Anträge auf Förderung der Anlagen zusenden. Formulare zur Förderung einer Biomasse- oder Wärmepumpenanlage finden Sie auf <http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de>.

6.4 Gebäudeeffizienzbonus

☐ Für die Errichtung einer Solarthermieranlage in einem effizient gedämmten Gebäude. Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen.

Zusätzlich mit dem Antrag sind die zur KfW-Förderung notwendige Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen einzureichen. Die Bewilligung des Gebäudeeffizienzbonus ist in Nichtwohngebäuden und Mischgebäuden mit einem Wohnflächenanteil unter 50% nicht möglich.

6.5 Zusatzförderung für die Optimierung der Heizungsanlage

☐ Für die gleichzeitige Durchführung von Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung.

Bitte Erklärung für die Optimierungsmaßnahmen bei Errichtung einer Solarthermieranlage ausfüllen und einreichen. Bitte füge Sie zudem die Rechnungsunterlagen für die durchgeführten Einzelmaßnahmen in Kopie bei.



7 Zusatzförderung nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

Die Zusatzförderung gilt nur für heizungsunterstützende Solaranlagen, die ab dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen wurden.

Wenn durch die Solaranlage eine oder mehrere besonders ineffiziente Altanlagen ersetzt werden bzw. durch die Integration der Solaranlage modernisiert werden und die Ersetzung der Altanlage mit einer Optimierung des gesamten Heizungssystems kombiniert wird, wird ein Zusatzbonus gewährt.

☐ Ich beantrage die Zusatzförderung nach dem APEE. Es liegt kein Fall der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vor.

Die Zusatzförderung nach dem APEE ist nicht kumulierbar mit dem Optimierungsbonus nach den MAP-Richtlinien.

8 Sonstige öffentliche Förderungen (Kumulierung)

Ich erkläre, dass ich für die beschriebene Anlage beziehungsweise das Heizungssystem keine Anträge auf Gewährung öffentlicher Fördermittel (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde.

☐ Oder: Ich habe für die beschriebene Solarthermieanlage beziehungsweise das Heizungssystem noch einen/mehrere, andere(n) Zuschuss/Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt beziehungsweise eine Bewilligung erhalten.

Art des Zuschusses/der Zuschüsse (KfW-Programm Nr., Förderprogramm von Kommune/Landkreis/Bundesland)

Bitte den KfW-Kreditvertrag, die KfW Online-Bestätigung zum Antrag und die KfW-Bestätigung nach Durchführung beziehungsweise den Zuwendungsbescheid in Kopie beilegen.

9 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich beantrage die Förderung der oben beschriebenen Solaranlage und versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“, die „Persönlichen Erklärungen“ sowie die „Erklärungen zu den subventionserheblichen Tatsachen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen, erkläre mich damit einverstanden und nehme hiermit auch die dortigen Erklärungen als eigene Erklärungen in meinen Antrag auf.

Datum

Unterschrift



Fachunternehmererklärung für Solarthermieanlagen

Diese Erklärung ist auszufüllen und mit dem zugehörigen Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einzureichen.

Bitte füllen Sie die Fachunternehmererklärung sorgfältig und vollständig aus. Eine unvollständig ausgefüllte Fachunternehmererklärung führt zu vermeidbaren Rückfragen und zu Verzögerungen.

1 Angaben zum Installationsunternehmen

Anrede	Vorname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)	Nachname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)
Firmenname		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (optional)	E-Mail-Adresse (optional)	
☐ Eigenmontage		

Hinweis: Wenn die Anlage in Eigenmontage installiert wurde, muss die Fachunternehmererklärung von der antragstellenden oder ausführenden Person ausgefüllt werden. Die Eigenmontage eines Brennwertkessels und die Durchführung des hydraulischen Abgleichs werden nur anerkannt, wenn die ausführende Person über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese nachweist (zum Beispiel durch Vorlage des Gesellen-/Meisterbriefs, Zeugnisses oder Ähnliches).

2 Name des Kunden/der Kundin und Standort der Anlage

Anrede	Vorname	Nachname
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort



3 Solarthermieranlage

Datum der Inbetriebnahme [TT.MM.JJJJ]

Hinweis: Der Antrag ist innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme beim BAFA einzureichen. Als Inbetriebnahmedatum gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage dauerhaft genutzt wird. Ein Probetrieb stellt noch keine dauerhafte Nutzung dar.

☐ Die von mir errichtete Solaranlage dient der Ersetzung bzw. solarthermischen Modernisierung einer besonders ineffizienten Heizungsanlage.

☐ Flachkollektor

☐ Röhrenkollektor

☐ Speicherkollektor

☐ Luftkollektor

Hersteller

Typbezeichnung

Kollektoranzahl

Gesamtbruttokollektorfläche der Anlage [m²]

Hinweis: Die Bruttokollektorfläche muss bei Röhrenkollektoren mindestens 7 m² und bei Flachkollektoren mindestens 9 m² betragen.

Ausnahme: Bei Solarkollektoren zur ausschließlichen Warmwasserbereitung beträgt die Mindestkollektorfläche 3 m²

Für Anlagen ab 30 m² (Flachkollektoren) oder 20 m² (Röhrenkollektoren) ist ein Wärmemengenzähler erforderlich

☐ Die Anlage ist mit einem Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf ausgestattet.

Hinweis: Bitte informieren Sie sich vor Antragstellung, ob die Solarthermieranlage die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt. Listen der förderfähigen Solarkollektoren finden Sie auf <http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de>.

4 Solarspeicher

Gesamtspeichervolumen in Liter

Errichtungsjahr

Die Rechnung für den/die Speicher ist vorzulegen.

Hinweis: Der Pufferspeicher darf nicht gebraucht erworben worden sein.

5 Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes

Eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes (z. B. nach DIN EN 15378) ist Voraussetzung für die Gewährung der Zusatzförderung nach dem APEE. Diese ist grundsätzlich vom Fachunternehmer durchzuführen und nachzuweisen.

☐ Ich habe eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes vorgenommen.

6 Hydraulischer Abgleich

Der hydraulische Abgleich bei der Heizungsanlage ist Voraussetzung für die Gewährung des Kesseltauschbonus, des Effizienzbonus und der Zusatzförderung nach dem APEE. Dieser ist grundsätzlich vom Fachunternehmer durchzuführen und nachzuweisen. Hierbei ist gemäß der Leistungsbeschreibung vorzugehen, die im Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs“ dargelegt ist, das vom VdZ (Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.) herausgegeben wird.

☐ Ich habe das Heizungssystem hydraulisch abgeglichen oder im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren hydraulisch optimiert. Das ausgefüllte VdZ-Formular habe ich dem Antragsteller übergeben.

7 Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

Die Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizungssystem ist Voraussetzung für die Gewährung der Zusatzförderung nach dem APEE. Diese Maßnahmen (z. B. die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumreglern) sind vom Fachunternehmer durchzuführen und nachzuweisen.

☐ Ich habe alle erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizungssystem umgesetzt.



8 Angaben zum alten Heizungssystem

Art der Anlage bzw. verfeuerter Brennstoff		Datum der Installation [TT.MM.JJJJ]
Hersteller	Typbezeichnung	
Wurde bei der alten Anlage Brennwerttechnik oder Brennstoffzellentechnologie genutzt?		
☐ Ja ☐ Nein		

9 Brennwertkessel nach EnEV/Kesseltauschbonus

☐ Ich habe am o. g. Standort einen neuen Brennwertkessel nach EnEV mit Brennstoff Öl oder Gas eingebaut. Der neue Brennwertkessel ersetzt einen Nicht-Brennwertkessel bzw. Einzelöfen auf Öl-, Gas- oder Holzbasis oder eine elektrische Nachtspeicherheizung.		
Hersteller	Typbezeichnung	Inbetriebnahmedatum [TT.MM.JJJJ]

Hinweis: Der Kesseltauschbonus wird nur gewährt, wenn gleichzeitig eine Solarthermieanlage errichtet wurde. Der bloße Kesseltausch wird nicht gefördert.

10 Anschluss der Solarthermieanlage an ein Wärmenetz/Wärmenetzbonus

☐ Ich habe am o. g. Standort die Solarthermieanlage hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen. Die Solarthermieanlage versorgt damit außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers/Antragstellers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme.
--

11 Persönliche Erklärungen und Unterschrift des Fachunternehmers oder der ausführenden Person

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Datum	Unterschrift (und Stempel)
-------	----------------------------

12 Unterschrift der antragstellenden Person

Ich habe die Angaben meines Fachunternehmers beziehungsweise der ausführenden Person auf dieser Fachunternehmererklärung zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass sich das BAFA im Falle von Rückfragen zu diesen Angaben an mich wenden wird.

Datum	Unterschrift
-------	--------------



Erklärung für Optimierungsmaßnahmen bei Errichtung einer Solarthermieanlage

Für die gleichzeitige Durchführung von Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung im Zusammenhang mit der Errichtung einer Solarkollektoranlage, deren Förderung ebenfalls bewilligt wird, kann einmalig ein Investitionszuschuss bis zu 10 Prozent der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 50 Prozent der bewilligten Basisförderung für die Solarkollektoranlage, gewährt werden. Förderfähig sind Maßnahmen, die unter 1. genannt sind.

Bei der Förderung nicht berücksichtigt werden können:

- Maßnahmen, deren Durchführung Voraussetzung für die Förderbarkeit der Solarkollektoranlage ist, und
- die Investitionskosten für die bereits nach anderen Tatbeständen dieser Richtlinie geförderten Anlagen (Solarkollektoranlage, gegebenenfalls Heizkessel). Die Investitionskosten für diese Anlagen sind aber in der Rechnung nachzuweisen.

Sofern Sie einen Bonus für Optimierungsmaßnahmen beantragen, ist diese Erklärung auszufüllen und mit dem zugehörigen Antrag und entsprechenden Rechnungsbelegen (in Kopie) einzureichen.

Nur detaillierte und der betreffenden Maßnahme eindeutig zuordenbare Rechnungen werden anerkannt.

Bitte füllen Sie die Erklärung sorgfältig und vollständig aus. Eine unvollständig ausgefüllte Erklärung führt zu vermeidbaren Rückfragen und zu Verzögerungen.

Der Optimierungsbonus ist nicht kumulierbar mit der Zusatzförderung nach dem APEE.

1 Optimierungsbonus

	Maßnahme	Nettobetrag	Rechnungsposition	Nummer des Belegs
1	Ausbau Gas-/Öltank einschließlich Entsorgung des alten Tanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks			
2	Ausbau Altheizung einschließlich Entsorgung			
3	Austausch oder erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (Systemvorlauftemperaturen kleiner gleich 35 °C) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitung			
4	Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur kleiner gleich 60 °C)			
5	Austausch von „kritischen“ Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung			
6	Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen			
7	Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface			
8	Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern			
9	Zusätzliche Dämmung des bestehenden Verteilnetzes und des Speichers			
10	Umstellung des Warmwassersystems von dezentral in ein zentrales Warmwassersystem d.h. Integration in die Heizungsanlage (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung)			
11	Nutzerinterface und Smart Metering-System für Wärme, auch als Multi-Sparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser			



Maßnahme	Nettobetrag	Rechnungsposition	Nummer des Belegs
12 Einbau einer hocheffizienten Zirkulationspumpe das heißt Warm-/Brauchwasserpumpe (bitte nicht Heizungsumwälz- oder Solarpumpen eintragen)			
13 Notwendige Maler-, Putz- und Wandverkleidungsarbeiten			
14 Herstellung notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen			
15 Erneuerung des Schornsteins oder Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung			
16 Einrichtung oder Neubau eines Heizraums beziehungsweise eines Bevorratungsbehälters für Biomasse			
17 Notwendige bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum			
18 In Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung			
19 Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme			
20 Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern (sofern nicht bereits Bestandteil der beantragten Anlage)			
21 Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung			
22 Bei Biomasseanlagen: Errichtung eines integrierten oder nachgerüsteten Staubabscheiders, sofern nicht nach Nr. IV 2.3.2 (Innovationsförderung für sekundäre Partikelabscheidung) gefördert			
Summe der Nettobeträge			

2 Persönliche Erklärungen und Unterschrift der ausführenden Person

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Datum

Stempel und Unterschrift

3 Unterschrift der antragstellenden Person

Ich habe die Angaben meines Fachunternehmers beziehungsweise der ausführenden Person auf dieser Fachunternehmererklärung zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass sich das BAFA im Falle von Rückfragen zu diesen Angaben an mich wenden wird.

Datum

Unterschrift



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme

Ich erkläre dass,

- keine behördliche Genehmigung für die durchgeführte Maßnahme erforderlich ist, beziehungsweise – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die Solarthermieanlage aus marktgängigen Komponenten beziehungsweise Bauteilen besteht und kein Prototyp ist,
- die Solarthermieanlage nicht gebraucht ist oder wesentliche Anlagenteile nicht gebraucht erworben wurden,
- ich Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstückteils, Gebäudes oder Gebäudeteils bin, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde und als Mieter/Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Solarthermieanlage besitze.

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre dass,

- ich die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine Vermögensaukunft nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin,
- ich damit einverstanden bin, dass sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem BAFA und dem BMWi insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag und zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen.
- ich damit einverstanden bin, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise vom BAFA, dem BMWi oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden,
- ich damit einverstanden bin, dass die Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag, an Einrichtungen des Bundes und der europäischen Union weitergeleitet werden,
- ich damit einverstanden bin, dass ich auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung, weitergehende Auskünfte erteile.
- ich damit einverstanden bin, dass meine Adresse und Antragsdaten zum Zweck der Überprüfung der Kumulierungsbegrenzung an sonstige öffentliche Stellen weitergegeben werden, die vergleichbare Förderprogramme durchführen.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien nicht mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen mit Ausnahme der Programme „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167) kumulierbar ist.
- eine Kumulierung mit anderen Förderungen nur zulässig ist, wenn die Gesamtförderung das Zweifache des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages nicht überschreitet,
- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind.

Erklärungen zu den subventionserheblichen Tatsachen (für Betriebe, Unternehmen und freiberuflich Tätige)

Mir ist bekannt, dass

- die beantragte Förderung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) ist und ich Subventionsnehmer/in im Sinne des StGB bin,
- Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Ich habe ferner davon Kenntnis genommen, dass die unter „Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges“ aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und unrichtige und/oder unvollständige Angaben oder das Verschweigen von nachträglichen Änderungen zu subventionserheblichen Tatsachen eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nach sich ziehen können,
- ich verpflichtet bin, dem BAFA unverzüglich alle Änderungen hinsichtlich der unter „Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges“ aufgeführten Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben. Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz habe ich Kenntnis genommen.

Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.

Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Die Nettoinvestitionskosten müssen durch die vorgelegte(n) Rechnung(en) nachgewiesen sein.



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Erläuterung zur Zusatzförderung

Die Zusatzförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

Kombinationsbonus bei Kesseltausch

Der Bonus wird gewährt, bei Errichtung oder Erweiterung einer förderfähigen Solarthermieranlage und gleichzeitigem Tausch eines Heizkessels ohne Brennwerttechnik gegen einen Öl- oder Gasbrennwertkessel. Fördervoraussetzung beim Kesseltausch ist der Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage.

Kombinationsbonus bei Anschluss der Solarkollektoranlage an ein Wärmenetz

Der Bonus wird gewährt, wenn die Solarkollektoranlage an ein Wärmenetz angeschlossen wird. Ein Wärmenetz ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme. Die Solarthermieranlage muss außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers/Antragstellers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme versorgen.

Kombinationsbonus bei Errichtung einer weiteren förderfähigen Anlage

Der Bonus wird gewährt, wenn gleichzeitig mit der Errichtung einer Solarthermieranlage eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige effiziente Wärmepumpe errichtet wurde. Für die Biomasseanlage bzw. die Wärmepumpe ist ein eigener und vollständiger Förderantrag beim BAFA zu stellen.

Gebäudeeffizienzbonus

Der Gebäudeeffizienzbonus wird gewährt, wenn die Solarthermieranlage in einem effizient gedämmten Wohngebäude errichtet wird. Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen. Es sind die zur KfW-Förderung notwendigen Online-Bestätigungen eines zugelassenen Sachverständigen vorzulegen.

Zusatzförderung für die Optimierung der Heizungsanlage

Der Bonus wird gewährt für die Durchführung von bestimmten Einzelmaßnahmen (siehe Punkt 6.5 im Antrag) zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden. Die Optimierungsmaßnahmen müssen gleichzeitig mit der Errichtung der förderfähigen Solarkollektoranlage erfolgen.

Hinweis

Alle Bausteine der MAP-Zusatzförderung sind miteinander kombinierbar.

Gleichzeitig im obigen Sinne bedeutet, dass innerhalb von neun Monaten alle geförderten Anlagen in Betrieb genommen bzw. alle weiteren förderfähigen Maßnahmen durchgeführt wurden und zudem innerhalb dieses Zeitraumes auch die entsprechenden Zuschussanträge gestellt wurden.

Zusatzförderung nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

Wenn durch die heizungsunterstützende Solaranlage eine oder mehrere besonders ineffiziente Altanlagen ersetzt werden bzw. durch die Integration der Solaranlage modernisiert werden und die Ersetzung der Altanlage mit einer Optimierung des gesamten Heizungssystems kombiniert wird, wird ein Zusatzbonus gewährt. Die Zusatzförderung nach dem APEE ist nicht kumulierbar mit dem Optimierungsbonus nach den MAP-Richtlinien.

Auszug aus den Förderrichtlinien: Hinweise für den Antragsteller und den Fachunternehmer

Die Anlagen müssen, mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Solarkollektoranlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 m² und einen Wärmespeicher mit einem Mindestvolumen von 200 Litern aufweisen.

Solarkollektoranlagen für sonstige Einsatzzwecke (z. B. zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung) müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren haben und mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein. Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren)
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren)

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

Für Solarkollektoren, die mit einer Flüssigkeit als Wärmeträgermedium betrieben werden, ist eine Zertifizierung nach dem europäischen Prüfzeichen Solar Keymark eine Fördervoraussetzung.



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Erläuterung zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges (Subventionsbetrug)

Die beantragte Förderung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Subventionsbetrug ist strafbar. Nach § 3 Subventionsgesetz (SubvG) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Nach § 4 Absatz 1 SubvG ist im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der versteckte Sachverhalt maßgeblich. Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der § 3 und 4 SubvG sind nachfolgend abgedruckt.

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben oder ein Verschweigen von Änderungen nach Antragstellung eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen können, sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind. Vorliegend sind das im Einzelnen:

Angaben im Antrag

- Angaben zur antragstellenden Person (Ziffer 1): Antragsberechtigung, Ansprechpartner, Name der Organisation, Gebietskörperschaft, Kommune, Anschrift
- Angaben zur Bankverbindung (Ziffer 2): Kontoinhaber/Kontoinhaberin, Name der Bank, IBAN, BIC
- Angaben zum Standort der Anlage, falls abweichend von zuvor genannter Adresse (Ziffer 3)
- Angaben zum Gebäude (Ziffer 4): Baujahr, bestehende Heizungsanlage, Datum der Installation, Art der Heizung, Hersteller, Typbezeichnung, Art des Gebäudes
- Angaben zur Anlage (Ziffer 5): Bauart, Verwendungszweck
- Zusatzförderung (Ziffer 6): Kombinationsbonus bei Kesseltausch, Kombinationsbonus bei Anschluss an ein Wärmenetz, Kombinationsbonus bei Errichtung einer weiteren förderfähigen Anlage, Gebäudeeffizienzbonus, Zusatzförderung für die Optimierung der Heizungsanlage
- Angaben zur Zusatzförderung nach dem APEE (Ziffer 7)
- Angaben zu sonstigen öffentlichen Förderungen (Ziffer 8): Angaben zur Stellung oder beabsichtigten Stellung weiterer Förderanträge, Angaben zu erhaltenen weiteren Förderungen
- Persönliche Erklärungen und Unterschrift (Ziffer 9)

Angaben in der Fachunternehmererklärung

- Angaben zum Installationsunternehmen (Ziffer 1): Ansprechpartner, Anschrift, Firmenname, gegebenenfalls Eigenmontage
- Angaben zum Standort der Anlage (Ziffer 2): Name des Kunden/der Kundin, Adresse
- Angaben zur Solarthermieranlage (Ziffer 3): Datum der Inbetriebnahme, ggf. als Ersatz/Modernisierung einer ineffizienten Altanlage, Art des Kollektors, Hersteller, Gesamtbruttokollektorenfläche, Angaben zum Wärmemengenzähler
- Angaben zum Solarspeicher (Ziffer 4): Gesamtvolumen, Errichtungsjahr
- Angaben zur Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes (Ziffer 5): Erklärung über die Bestandsaufnahme
- Angaben zum hydraulischen Abgleich (Ziffer 6): Erklärung über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs
- Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Ziffer 7): Erklärung über die umgesetzten Maßnahmen
- Angaben zum alten Heizungssystem (Ziffer 8): Art der Heizungsanlage/des verfeuerten Brennstoffs, Datum der Installation, Hersteller, Typbezeichnung
- Angaben zum Brennwertkessel/Kesseltauschbonus (Ziffer 9): Erklärung über den Einbau, Hersteller, Typbezeichnung, Datum der Inbetriebnahme
- Angaben zum Anschluss der Solarthermieranlage an ein Wärmenetz (Ziffer 10): Erklärung über den Anschluss
- Persönliche Erklärungen und Unterschrift der ausführenden Person (Ziffer 11)
- Unterschrift der antragstellenden Person (Ziffer 12)

Angaben zur Optimierung der Heizungsanlage

- Angaben zur Maßnahme (Ziffer 1): Nettobetrag, Rechnungsposition, Nummer des Belegs
- Persönliche Erklärungen und Unterschrift der ausführenden Person (Ziffer 2)
- Unterschrift der antragstellenden Person (Ziffer 3)

Tatsachen, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind

Das sind im Einzelnen Tatsachen dazu, dass:

- die geförderte Anlage nicht mindestens sieben Jahre zweckentsprechend betrieben wird,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.
- Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Auszug aus dem Subventionsgesetz

vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.